

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.04.1987

Geschäftszahl

87/18/0028

Rechtssatz

Die Verpflichtung, sich einer Untersuchung der Atemluft zu unterziehen, besteht für den Lenker eines Fahrzeuges nicht nur im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Lenken, sondern - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, wie insbesondere Verdacht der Alkoholisierung - solange, als noch verwertbare Ergebnisse des Alkotests zu erwarten sind. (Hinweis auf E vom 27.3.1985, 84/03/0210)